

WiG - DER VEREIN ZUR FÖRDERUNG VON FLÜCHTLINGEN

ZVR – Zahl 466483268

Statuten

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen " WiG - der Verein zur Förderung von Flüchtlingen", hat seinen Sitz in Groß-Enzersdorf und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung, Unterstützung und Betreuung von Geflüchteten, Vertriebenen und MigrantInnen bei der Wohnungssuche, Berufsbildung und Beschäftigung. Hierfür werden Leistungen im Bereich der Beherbergung, Verköstigung, Erziehung und Weiterbildung sowie der Begleitung zum selbständigen Wohnen und Arbeiten angeboten.
- (2) Der Verein erfüllt den Zweck selbstständig oder im Zusammenwirken mit ähnlichen Einrichtungen, natürlichen und juristischen Personen sowie Personengruppen im In- und Ausland, die ebenfalls einen mit Abs. (1) vergleichbaren Unternehmens- bzw. Vereinszweck verfolgen.
- (3) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt die im Abs. (1) genannten ideellen Zwecke.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch Kooperation mit öffentlichen Körperschaften und sonstigen Einrichtungen erreicht werden.
- (2) Die ideellen Mittel umfassen die Unterbringung, Betreuung und Verköstigung von Geflüchteten, Vertriebenen und MigrantInnen in vom Verein angemieteten Einrichtungen bzw. sonstigen Einrichtungen über die der Verein verfügt sowie die Erbringung aller Nebenleistungen, die aus diesen Tätigkeiten resultieren.
- (3) Im Konkreten sind folgende Tätigkeiten vorgesehen:
 - a. Abschluss von Vereinbarungen über die Bestandsaufnahme/den Ankauf von Betreuungseinrichtungen/Jugend-/Erziehungs-/Ausbildungs-/Fortbildungs- und Erholungsheimen
 - b. Betrieb dieser Einrichtungen und Räume unter Berücksichtigung der Vorgaben der Kinder- und Jugendfürsorge
 - c. Sozialpädagogische - und allgemeine Bildungsangebote für die genannte Zielgruppe
 - d. Informationsveranstaltungen zu Themen der Betreuung von Geflüchteten, Vertriebenen und MigrantInnen und deren Integration in Österreich sowie diese Thematik weiterführende Workshops, Seminare und Veranstaltungen.
- (4) Der Verein ist berechtigt, die in Abs. (2) und (3) genannten Aktivitäten in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb mit dem Ziel der Förderung und Betreuung von Geflüchteten, Vertriebenen und MigrantInnen durchzuführen. Im diesem Rahmen obliegt es dem Verein, Leistungen unter anderem

in den Bereichen sozialpädagogischer Betreuung, Erziehung, Verköstigung, Unterbringung, Facility Management, Wäschereidienste, Informationsdienste, Schulungen sowie aller sonstigen Nebenleistungen, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig bzw. nützlich sind, zu erbringen. Dieser wirtschaftliche Geschäftsbetrieb kommt ausschließlich und unmittelbar dem Vereinszweck und den genannten Personen zugute.

§ 4

Finanzierung

Die erforderlichen materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen aufgebracht werden durch

- a. Mitgliedsbeiträge (einmalige Beitrittsgebühr und laufender Mitgliedsbeitrag)
- b. Jährliche Zuwendungen und sonstige Leistungen, die dem Verein von seinen Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden
- c. Einnahmen aus dem Wirtschaftsbetrieb gemäß § 3 Abs. (4)
- d. Zuwendungen von physischen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts
- e. Einnahmen aus Subventionen, Spenden oder unentgeltlichen Zuwendungen von materiellen oder immateriellen Werten
- f. Einnahmen aus Beteiligungen und wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb
- g. Eventuelle Erträge aus dem entstandenen Vereinsvermögen
- h. Freiwillige Zuwendungen

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge gemäß lit. a sowie die jährlichen Zuwendungen gemäß lit. b beschließt alljährlich die Generalversammlung.

§ 5

Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden.

§ 6

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen oder juristischen Personen sowie Personengesellschaften (Unternehmen), die sich an der Integration von Geflüchteten, Vertriebenen und MigrantInnen in Österreich beteiligen.
- (3) Außerordentliche und fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften (z.B. Interessensvertretungen und wissenschaftliche Institutionen), die sich anlässlich ihres Beitritts bereit erklären, die Bestrebungen des Vereins in geeigneter Weise zu unterstützen und sich zur Zahlung des von der Generalversammlung festgesetzten Beitrages für fördernde Mitglieder verpflichten. Fördernde Mitglieder haben das Recht, an den Generalversammlungen teilzunehmen. Stimmrechte oder Wahlrechte stehen ihnen nicht zu.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können durch die Generalversammlung natürliche Personen ernannt werden, die sich um die Integration von Geflüchteten, Vertriebenen und MigrantInnen besonders verdient gemacht haben. Sie üben keine Stimmrechte oder Wahlrechte aus.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand des Vereins, an den das jeweilige Aufnahmeansuchen schriftlich zu richten ist.
- (2) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand verweigert werden.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei natürlichen Personen), Eintragung der Auflösung im Firmenbuch bzw. Vereinsregister (bei juristischen Personen, Personengesellschaften und sonstigen Rechtsträgern), freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Streichung. Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitglieds lässt den Fortbestand des Vereins unberührt.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (3) Jedes Mitglied kann aus dem Verein austreten.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus einem wichtigem Grund zulässig, insbesondere bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitglieds, grober Verletzung von Mitgliedspflichten, schwerwiegenden aktiven Verstößen gegen die Statuten oder Interessen des Vereins sowie unehrenhaften Verhaltens. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (5) Ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglieder bleiben darüber hinaus für die bis zum Datum des Erlöschens ihrer Mitgliedschaft dem Verein gegenüber entstandenen Verpflichtungen haftbar.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein und dessen Zwecke nach Kräften zu fördern und nichts zu unternehmen bzw. alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins und der Erreichung seiner Ziele abträglich sein kann, sowie ihre jeweils festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt
 - a. Von allen Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen
 - b. In ihrer Korrespondenz auf die Mitgliedschaft hinzuweisen
 - c. An den Vereinsversammlungen teilzunehmen und das Wort zu ergreifen sowie statutenkonforme Anträge zu stellen.
- (3) Stimm- und Wahlrechte sowie die Möglichkeit in die Vereinsorgane gewählt zu werden, stehen nur ordentlichen Mitgliedern zu, sofern diese ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber ordnungsgemäß nachgekommen sind.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die RechnungsprüferInnen, der Beirat und das Schiedsgericht.

§ 11

Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen
 - a. Auf Beschluss des Vorstandes
 - b. Wenn zehn Prozent aller Mitglieder die Einberufung der Generalversammlung fordern
 - c. Auf Verlangen der RechnungsprüferInnen, sofern der Zweck (die Tagesordnung) und die Gründe für die Einberufung schriftlich angegeben werden. Außerordentliche Generalversammlungen (mit Ausnahme des Falls gem. lit. a) sind für einen Termin längstens innerhalb von vier Wochen ab dem entsprechenden Beschluss der Generalversammlung oder ab Einlangen des entsprechenden Verlangens oder Antrags beim Vorstand des Vereins von diesem unter Einhaltung der Frist gemäß § 11 Abs. (3) einzuberufen.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge der Mitglieder, über die in der Generalversammlung Beschluss gefasst werden soll, sind spätestens acht Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich mit entsprechenden Erläuterungen vorzulegen. Verspätet eingelangte Anträge sind vom Vorstand unverzüglich den übrigen Mitgliedern bekannt zu geben.
- (5) Gültige Beschlüsse – mit Ausnahme jener über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- (6) Der Generalversammlung sind vorbehalten
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
 - b. Gebahrungskontrolle, insbesondere Entgegennahme des Prüfberichtes der RechnungsprüferInnen
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - e. Genehmigung des Budgets
 - f. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - g. Beschlussfassung über die Bestellung der RechnungsprüferInnen
 - h. Beschlüsse über die Änderung der Statuten sowie die freiwillige Auflösung des Vereins
 - i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige der Generalversammlung vom Vorstand unterbreitete Angelegenheiten
 - j. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- (7) Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt. Stimm- und Wahlrechte stehen nur ordentlichen Mitgliedern zu. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder (sowohl natürliche als auch juristische Personen) können sich in der Generalversammlung durch jeweils eine bevollmächtigte Person vertreten lassen.
- (8) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder gemessen nach den ihnen zustehenden Stimmen entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte vertreten sind.
- (9) Ist zur festgesetzten Stunde die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung nicht erreicht, so kann eine halbe Stunde später eine Generalversammlung mit der gleichen Tagesordnung abgehalten werden. Diese ist beschlussfähig sofern zumindest fünf ordentliche Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als fünf ordentliche Mitglieder anwesend, ist eine neuerliche Generalversammlung für einen Termin innerhalb von 14 Tagen anzuberäumen. Diese ist auf jeden Fall beschlussfähig.

- (10) Es gilt – sofern nichts Gegenteiliges bestimmt ist – die einfache Mehrheit der Stimmen. Diese Abstimmung erfolgt im Rahmen der Generalversammlung.
- (11) Im Falle der Abänderung der Statuten, der Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, des Ausschlusses eines Mitgliedes oder der Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (12) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann bzw. ihre/seine StellvertreterIn.
- (13) Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von der Obfrau/dem Obmann bzw. ihrer/seiner StellvertreterIn oder dem/der SchriftführerIn bzw. seines/ ihrer StellvertreterIn zu unterfertigen.
- (14) Beschlüsse der Generalversammlung können auch im schriftlichen Weg (Umlaufweg) gefasst werden, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder sich im Einzelfall schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der Abstimmung im schriftlichen Weg einverstanden erklären. Die für die wirksame Beschlussfassung erforderliche Mehrheit ist in diesem Fall nicht nach der Anzahl der abgegebenen, sondern nach der Gesamtanzahl der allen stimmberechtigten Mitgliedern zustehenden Stimmen zu berechnen.

§ 12

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Personen, und zwar aus der Obfrau/dem Obmann, dem/der SchriftführerIn, dem/der KassierIn sowie deren jeweiligen StellvertreterInnen.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Es werden die abgegebenen Stimmen (gerechnet nach deren jeweiligen einmaligen Beiträgen) ermittelt. Ein Wahlvorschlag ist angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen erzielt.
- (3) Die so gewählten Vorstandsmitglieder bestimmen einvernehmlich aus ihrer Mitte die Obfrau/den Obmann und ihre/seine StellvertreterIn.
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstands dauert zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Funktionsdauer wieder wählbar.
- (5) Der Vorstand wird von der Obfrau/dem Obmann oder – im Fall von deren Verhinderung – von ihrer/seiner StellvertreterIn schriftlich einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens drei davon anwesend sind. Der Vorstand ist auch ohne besondere Einberufung beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Die Obfrau/der Obmann kann die Beschlussfassung im schriftlichen Weg (im Umlaufweg) anordnen, sofern alle Mitglieder des Vorstands mit diesem Verfahren einverstanden sind. Die für eine wirksame Beschlussfassung erforderliche Mehrheit ist in diesem Fall nicht nach der Anzahl der abgegebenen, sondern nach der Gesamtanzahl der allen Mitgliedern des Vorstands zustehenden Stimmen zu berechnen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandsmitglieder sind in Angelegenheiten von Verträgen zwischen ihren bzw. von ihnen vertretenen Mitgliedern und dem Verein von der Teilnahme an der Abstimmung ausgeschlossen.
- (8) Die Führung der Vorstandsgeschäfte ist durch eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung zu regeln.
- (9) Ein Mitglied des Vorstands kann ein anderes Mitglied des Vorstands schriftlich mit ihrer/seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen.
- (10) Mitglieder des Vorstands können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Ihre Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Die/der Rücktretende ist verpflichtet, gleichzeitig auch von

allen Funktionen zurückzutreten, die sie/er bei Gesellschaften oder Vereinigungen innehat, an denen der Verein beteiligt ist.

- (11) Der Vorstand ist berechtigt, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied in den Vorstand zu kooptieren. Dazu ist die nachträgliche Genehmigung der Generalversammlung einzuholen. Wird die Genehmigung nicht erteilt, ist eine Ersatzwahl vorzunehmen. Aufgrund einer Kooptierung oder einer Ersatzwahl in den Vorstand berufene Personen gelten für die restliche Funktionsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes als bestellt.
- (12) Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so sind die RechnungsprüferInnen verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines/einer KuratorIn beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (13) Scheidet der gesamte Vorstand aus, hat eine unverzüglich einzuberufende außerordentliche Generalversammlung einen neuen Vorstand zu wählen. Bis zur erfolgten Neuwahl besorgt der ausscheidende Vorstand die Geschäfte des Vereins.

§ 13

Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis.
- b. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- c. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung.
- d. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- e. Verwaltung des Vereinsvermögens.
- f. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.
- g. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- h. Führung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs unter Beachtung der Statuten und der Sorgfalt eines/r ordentlichen GeschäftsführerIn.
- i. Sorge für ein ordentliches Rechnungswesen, das für den eingerichteten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einen eigenen Rechnungskreis vorsieht.
- j. Erstellung des Voranschlags (Budget).

§ 14

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Obfrau/der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Unterstützt wird sie/er dabei durch den/die SchriftführerIn.
- (2) Die Obfrau/der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der Obfrau/des Obmanns oder des/r SchriftführerIn; in

Geldangelegenheiten (Vermögenswerte, Dispositionen) der Obfrau/des Obmanns oder des/der KassierIn. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. (2) genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau/der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Die Obfrau/der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die SchriftführerIn führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die KassierIn ist für die ordentliche Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau/des Obmanns, des/der SchriftführerIn oder des/der KassierIn deren jeweilige StellvertreterInnen.
- (9) Der Beirat steht dem Vorstand als beratendes Gremium zur Verfügung und wird von diesem bestellt.

§ 15

RechnungsprüferInnen

- (1) Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen sinngemäß die Bestimmungen des § 12 Abs. (10) und (11).

§ 16

Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht anzurufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird gebildet, indem ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als SchiedsrichterIn schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten SchiedsrichterInnen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur/zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgesprochenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Anhörung beider Seiten bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17

Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern vorhanden – über die Abwicklung des Vereinsvermögens zu beschließen. Insbesondere hat sie einen/e AbwicklerIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser/e das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit möglich und erlaubt, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgt, ansonsten Zwecken der Sozialhilfe.